

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

11. Dezember 2020

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Vorab drei wichtige Hinweise von Univ. Prof.- Dr. Otto Lagodny:

1. Die nachfolgende Aufgabenstellung weicht von dem bisherigen Format der StPO-Klausuren ab. Es kommt mir mehr auf das **Lesen und Verstehen der StPO** insgesamt an und weniger auf Detailwissen von und zu einzelnen Normen der StPO.

2. **Ich möchte Sie keineswegs überraschen.** Nachfolgend finden Sie deshalb bei jeder Frage einen „Hinweis für Ihre Reinschrift“. Damit möchte ich vor allem präzisieren, was ich vom Umfang her maximal erwarte. Mit einem solchen Hinweis sollen Sie zum einen davon abgehalten werden, zu viel zu schreiben, zum anderen davon, nur Stichworte zu schreiben, wo ganze Sätze erforderlich sind.

3. Der **Schwierigkeitsgrad** der Fragen ist unterschiedlich. Damit soll jedem Studierenden eine realistische Chance auf „genügend“ gegeben werden.

gez.: Univ. Prof. Dr. O. Lagodny, eh.

1) a) Nennen Sie drei Beispiele für Ermittlungseingriffe nach der StPO, mit denen Sie folgende allgemeine Aussage belegen können: *"Je gravierender ein Eingriff im Ermittlungsverfahren ist, um so gravierender muss das Delikt sein, um dessen Ermittlung es geht"*.

Hinweis für Ihre Reinschrift: Es genügt, wenn Sie die Vorschrift genau bezeichnen und den Eingriff mit einem oder zwei Stichworten bezeichnen, z. B. „§ x Abs. 1 Satz 2 StPO (Informationserlangung)“

b) Aus welchen rechtlichen Gründen gibt es diese Abstufung?

Hinweis für Ihre Reinschrift: Begründen Sie dies mit maximal 2-3 Sätzen, nicht aber mit bloßen Stichworten!

c) Die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 116 StPO schützt das Bankgeheimnis

Hinweis für Ihre Reinschrift: Siehe § 38 Bankwesengesetz [Verfassungsbestimmung], Ordnungsziffer 6/7 im Kodex.

Erfolgt der Schutz des Bankgeheimnisses bei Ermittlungseingriffen über die Schwere des Delikts oder über verfahrensmäßige Besonderheiten für die Kompetenzen von Strafverfolgungsorganen?

Hinweise für Ihre Reinschrift: Argumentieren Sie bei hier bitte nur aus dem Gesetzeswortlaut heraus. Es werden keinerlei darüberhinausgehende Spezialkenntnisse erwartet, weil Sie diese Vorschrift bislang wahrscheinlich noch nie gelesen haben.

Begründen Sie dies mit maximal 2-3 Sätzen, nicht aber mit bloßen Stichworten!

2) Bilden Sie zu folgenden Gründen für eine Nichtigkeitsbeschwerde jeweils einen unproblematischen (= ohne Rechtsprobleme) und einfachen Sachverhalt. Benutzen Sie dabei bitte nicht Wörter aus dem Gesetzestext, sondern schildern den Sachverhalt völlig ohne Bezug auf die Normen.

- a) § 281 Abs 1 Z 7 StPO (wenn das ergangene Endurteil die Anklage nicht erledigt);
- b) § 281 Abs 1 Z 10 StPO (wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Tat durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetz unterzogen wurde, das darauf nicht anzuwenden ist);
- c) § 281 Abs 1 Z 1 Alt 3 StPO (wenn sich ein ausgeschlossener Richter [§§ 43 und 46] an der Entscheidung beteiligte).

Hinweis für Ihre Reinschrift: Der Sachverhalt sollte jeweils aus einem bis maximal zwei Sätzen bestehen. Er braucht nicht aus einer OGH-Entscheidung zu stammen.

3) Der Begriff „Tat“ im prozessualen Sinne spielt in vielen Vorschriften der StPO eine Rolle.

a) Nennen Sie drei Beispiele für Normen aus der StPO, bei denen der Begriff der „Tat“ im prozessualen Sinne wichtig ist.

Hinweis für Ihre Reinschrift: Es genügt, wenn Sie die Vorschrift genau bezeichnen.

b) Formulieren Sie aus diesen Beispielen allgemeingültige Überlegungen, warum der Begriff der „Tat“ für den Beschuldigten/den Angeklagten wichtig ist.

Hinweis für Ihre Reinschrift: Führen Sie diese mit maximal 2-3 Sätzen aus, nicht aber mit bloßen Stichworten!